

VERTEILER

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden Leistungen für Bildungs- und Teilhabe für Kinder und Jugendliche ab 30. März 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2011 eingeführt.

Begünstigt von den Regelungen werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr (Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zum 18. Lebensjahr), die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder § 2 AsylbLG erhalten bzw. kinderzuschlagsberechtigter oder wohngeldberechtigter sind. Die Anspruchsberechtigung im Rahmen des BuT endet mit Ablauf des Monats, in dem das 25. bzw. 18. Lebensjahr vollendet wird. Für Bezieher von Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII, § 2 AsylbLG und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II sind die Vorschriften identisch.

Für Leistungsbezieher nach § 3 AsylbLG werden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe an sozialen und kulturellen Leben entsprechend den § 34, 34a, 34b SGB XII gesondert berücksichtigt (§3 Abs. 3 AsylbLG).

Für Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bleiben die Leistungen nach § 34 Abs. 7 SGB XII (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) **unberücksichtigt**.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen für Kinder in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht zum notwendigen Lebensunterhalt i. S. d. § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII, jedoch ist zu prüfen, ob entsprechende Leistungen zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt i. S. v. § 27b Abs. 2 SGB XII gehören.

Ein Leistungsanspruch für Kinder in teilstationären Einrichtungen ist nur dann zu bejahen, wenn die Leistung nicht von der Regelleistungsbeschreibung umfasst und damit bereits von der Vergütung, die der Einrichtungsträger erhält, abgedeckt ist.

II. Durchführung

Durch das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) entfällt für Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII die gesonderte Antragspflicht für Schulausflüge, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen, diese sind künftig vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst. Lediglich für Lernförderung ist weiterhin ein gesonderter Antrag erforderlich (§ 37 Abs. 1 SGB II bzw. § 44 Abs. 1 SGB XII).

Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen die Leistungen schriftlich beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Für die Bearbeitung der Anträge ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

Leistungsempfänger nach den Vorschriften des SGB II	Jobcenter Braunschweig
Leistungsempfänger nach den Vorschriften des SGB XII (ohne Anträge auf pers. Schulbedarf nach § 34 Abs. 3 und Empfänger von Leistungen nach dem sechsten Kapitel SGB XII), Kinderzuschlagsberechtigte , Wohngeldberechtigte	Stadt Braunschweig, 50.11 SG 3
Empfänger von Leistungen nach dem sechsten Kapitel SGB XII (Eingliederungshilfe)	Stadt Braunschweig, 50.31
Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG	Stadt Braunschweig, 50.22 SG 3

Soweit Schulen Sammelanträge für Schulausflüge stellen (§ 29 Abs. 6 SGB II bzw. § 34a Abs. 7 SGB XII) werden diese von der Stadt bearbeitet, da hier aufgrund der besonderen örtlichen Zuständigkeitsregelung (§ 36 Abs. 3 SGB II bzw. § 98 Abs 1a SGB XII) ggf. auch Leistungen für auswärtige Schüler zu erbringen sind.

Jugendliche und junge Erwachsene, die unter die Leistungsausschlüsse der § 7 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 SGB XII fallen, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Die entsprechenden Antrags- und Bewilligungsformulare sind im EDV-Programm Lämmkom hinterlegt.

Jobcenter: \\N2030211\Ablagen\D21102-ARGE\59 Leistungsgewährung\59\Vordrucke Jobcenter ab 01.04.2011\BuT

Im Internet unter www.braunschweig.de/but ist eine gemeinsame Seite für Jobcenter und Stadt Braunschweig eingerichtet worden; dort sind alle Antragsvordrucke und Formulare für Bescheinigungen hinterlegt.

Nach § 4 Abs. 2 SGB II und § 11 Abs. 1 SGB XII sollen die leistungserbringenden Stellen darauf hinwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass die Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen („**Hinwirkungsgebot**“).

a) Antragstellung bei Neukunden

Kinder und Jugendliche erhalten gem. § 7 Abs. 2 S.3 SGB II bzw. § 34a Abs.1 S.2 SGB XII die Leistungen auch, wenn Hilfebedürftigkeit **nur** aufgrund der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht.

Im Übrigen beinhaltet der Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bzw. SGB XII auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe, mit Ausnahme der Lernförderung, die gesondert zu beantragen ist. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

Der Antragsteller ist im Bescheid über die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über Leistungen für Bildung und Teilhabe (ohne Lernförderung und Schulbedarf) gesondert erfolgt (§ 41 Abs. 3 SGB II).

Die Zuständigkeit der jeweiligen Leistungsstelle richtet sich nach der (Haupt-)Leistung, die das Kind bezieht, für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist das Jobcenter zuständig, für alle anderen der Fachbereich Soziales und Gesundheit, 50.1, Sachgebiet BuT.

Sollte der Antrag bei der unzuständigen Stelle eingegangen sein, ist er von dort an die zuständige Stelle weiter zu leiten. Dem Antragsteller ist eine Abgabennachricht zu erteilen. Für die Bearbeitung der BuT-Leistung gilt das Datum des erstmaligen Antragseingangs bei der unzuständigen Stelle. (§ 16 Abs. 2 SGB I).

b) Anrechnung bei übersteigendem Einkommen

Besteht für das Kind/den Jugendlichen ausschließlich **ein Anspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag**, werden BuT-Leistungen ohne weitere Anrechnung in vollem Umfang gewährt.

Gemäß **§ 34a SGB XII** werden bei übersteigendem Einkommen des Kindes/des Jugendlichen die Bedarfe nach BuT in vollem Umfang erbracht, wenn der übersteigende Betrag nicht ausreicht, um aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig gedeckt zu werden, d.h. nach der Ermittlung des übersteigenden Einkommens und der Feststellung, dass der beantragte Bedarf nach BuT höher ist, wird ohne weitere Anrechnung der volle Betrag gewährt.

Gemäß **§ 19 Abs.3 SGB II** wird übersteigendes Einkommen des Kindes/des Jugendlichen auf die Bedarfe nach BuT in der Reihenfolge Absätze 2 bis 7 des § 28 SGB II in vollem Umfang angerechnet.

Gemäß **§ 3 Abs. 3 AsylbLG** i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB XII können BuT-Bedarfe auch beansprucht werden, wenn keine laufenden Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden, aber der Bedarf nicht aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden kann. Nach der Ermittlung des übersteigenden Einkommens und der Feststellung, dass der beantragte Bedarf nach BuT höher ist, wird ohne weitere Anrechnung der volle Betrag gewährt.

c) Widersprüche gegen BuT-Bescheide

Gegen BuT-Bescheide ist der Widerspruch nach den Vorschriften des SGB X gegeben. Dies gilt für alle Rechtskreise.

Alle Widersprüche, denen **nicht abgeholfen** werden kann, sind mit den üblichen Unterlagen den jeweiligen Rechtsstellen im Jobcenter bzw. im FB 50 zur endgültigen Bescheidung zuzuleiten.

d) Rückforderungen

Grundsatz

Wurden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder den Vorschriften des BKGG/WoGG aufgrund falscher oder unrichtiger Angaben gewährt, werden nach den Vorschriften des § 45 bzw. § 48 SGB X die **Leistungsbescheide inklusive BuT-Bescheiden** aufgehoben und erbrachte Leistungen gemäß § 50 SGB X zurückgefordert. Dies gilt auch, wenn nach § 29 Abs. 5 SGB II bzw. § 34a Abs. 6 SGB XII angeforderte Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung nicht erbracht werden.

Wird für einen Leistungsempfänger, der auch BuT-Leistungen erhalten hat, der Bewilligungsbescheid aufgehoben, da ein Anspruch nach einer anderen Rechtsvorschrift - die ebenfalls zum Bezug von BuT berechtigt - besteht, werden die bereits für die Zukunft erbrachten BuT-Leistungen **nicht** zwischen den Trägern **verrechnet**, (Bsp.: Wohngeldstelle/Jobcenter) da der Anspruch auf BuT weiterhin Bestand hat. Die Übergabe des laufenden BuT-Falles erfolgt in Absprache mit der nunmehr zuständigen Stelle.

SGB II

Übersteigende Einkommen werden, anders als bei den übrigen Rechtsvorschriften, gem. § 19 Abs. 3 SGB II auf die Bedarfe BuT- Leistungen in vollem Umfang angerechnet. Kommt es zu Rückforderungen nach den Vorschriften der §§ 45/48 SGB X ist die Besonderheit des § 40 Abs. 3 Satz 3 zu beachten, dass Rückforderungen, die sich lediglich auf BuT- Leistungen beziehen, **ausgeschlossen** sind.

SGB XII, AsylbLG

§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II ist auch analog auf Fälle nach SGB XII und AsylbLG anzuwenden.

Wohngeld, Kindergeldzuschlag

Die Vorschrift des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II findet hier **entsprechende** Anwendung. Entfallen jedoch die Ansprüche auf Wohngeld oder Kinderzuschlag rückwirkend komplett, sind auch die BuT-Bescheide aufzuheben.

III. Sonstiges

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach den Vorschriften des SGB II, SGB XII und AsylbLG werden in Form von

1. Sach- und Dienstleistungen erbracht, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen (Kostenübernahmeerklärungen),
2. Direktzahlungen mit den Leistungsanbietern oder
3. Geldleistungen

Über die Form der Leistungserbringung entscheidet die jeweilige BuT-Stelle, soweit nicht gesondert vereinbarte Abrechnungsverfahren (z. B. Mittagessen) abweichendes bestimmen, eine Direktzahlung zweckmäßiger ist (z. B. Klassenfahrten, Lernförderung) oder die zweckwidrige Verwendung der Leistung zu erwarten ist, sollte der Geldleistung Vorrang eingeräumt werden.

Es sind in diesen Fällen monatliche Leistungen i. H. d. bestehenden Bedarfes zu erbringen oder nachträglich verauslagte Beträge zu erstatten.

Die Möglichkeit der berechtigten Selbsthilfe i. S. d. § 30 SGB II bzw. § 34 b SGB XII bleiben unberührt.

Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung sind immer als Geldleistung zu erbringen.

Mit der Ausgabe einer Kostenübernahmeerklärung bzw. der Zahlung an den Anbieter gelten die Leistungen als erbracht. Bei Verlust einer Kostenübernahmeerklärung soll eine erneute Ausstellung nur in dem Umfang erfolgen, soweit noch keine Inanspruchnahme erfolgt ist.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Stadt pauschal mit den Anbietern abrechnet.

Der Bewilligungszeitraum orientiert sich grundsätzlich an der maßgeblichen Hauptleistung, soweit nicht die Anlagen abweichende Regelungen treffen (insbesondere bei der Mittagsverpflegung).

Die Auslegung der Vorschriften zum BuT erfolgt in Anlehnung an die „Gemeinsamen Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

und des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration“, soweit diese Verfügung und die beigefügten Anlagen nicht abweichende Regelungen treffen.

Diese Verfügung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Grundsatzverordnung vom 30. Juni 2017 wird hierdurch ersetzt.

Dr. Arbogast

ANLAGEN

Anlage 1	BuT - eintägige Ausflüge/mehrtägige Klassenfahrten
Anlage 2	BuT - persönlicher Schulbedarf
Anlage 3	BuT - Schülerbeförderung
Anlage 4	BuT - Lernförderung
Anlage 5	BuT – Mittagsverpflegung
Anlage 6	BuT – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

VERTEILER

FBL 50
50.0
50.2
50.3
50.1
GF Jobcenter Braunschweig
Jobcenter – Markt und Integration –
Jobcenter – Leistungsgewährung –
Jobcenter – BuT-Team
Ref. 0140
Ref 0200
FB 10.22
FB 51
FB 40
Wohlfahrtsverbände

Anlage 1

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes; eintägige/mehrtägige Ausflüge/Klassenfahrten

Grundsatz

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII werden bei Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein bildende- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindertagesstätte, Kindergarten, Hort, Teeny-Club u. ä.) besuchen, die **tatsächlichen** Aufwendungen für

- Ausflüge und
- mehrtägige Klassenfahrten

übernommen.

Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG erhalten die Leistung entsprechend § 28 Abs. 2 SGB II.

Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten die Leistung in analoger Anwendung des § 34 Abs. 2 SGB XII, Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG erhalten die Leistung entsprechend dem § 34 Abs. 2 SGB XII.

Antragsverfahren

Soweit eine gesonderte Antragstellung erforderlich ist, ist ein entsprechender Nachweis in Form des beigefügten Vordrucks oder eines anderen geeigneten Nachweises zu erbringen. Die Leistung wird grundsätzlich auf das Konto der Leistungserbringer (Lehrer, Erzieher, Schule, Kita usw.) überwiesen.

Soweit keine gesonderte Antragstellung erforderlich ist, genügt die Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Kosten des Ausflugs oder der mehrtägigen Klassenfahrt.

Insbesondere bei Tagesausflügen ist eine Erstattung an die Eltern im Rahmen der „berechtigten Selbsthilfe“ i. S. d. § 30 SGB II bzw. § 34 b SGB XII aber möglich, da eine Direktzahlung oder die Ausstellung von Kostenübernahmeerklärungen aus zeitlichen Gründen in der Regel nicht rechtzeitig möglich ist.

Schulen haben unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 6 SGB II bzw. § 34a Abs. 7 SGB XII die Möglichkeit Sammelanträge für Schulausflüge stellen.

Leistungen

Die Leistungen müssen –soweit rechtlich vorgeschrieben- rechtzeitig und kinderbezogen beantragt werden. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Ausflügen jährlich sehen die Vorschriften nicht vor, es gilt das Prinzip der Bedarfsdeckung. Eine Bagatellgrenze ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Voraussetzung für einen Tagesausflug oder eine mehrtägige Klassenfahrt ist, dass die Schule tatsächlich verlassen wird, Sprach- oder Projektwochen in der Schule fallen nicht unter diesen Begriff.

Voraussetzung für eine mehrtägige Fahrt ist, dass sie als Veranstaltung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung o. ä. durchgeführt wird und nicht privat organisiert ist.

Auch die Teilnahme am Schüleraustausch fällt unter das BuT, wenn es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, an der die **gesamte Klasse** oder eine vergleichbare Einheit (Leistungskurs, Jahrgangsstufe u. ä.) während der regulären Unterrichtszeit teilnimmt, dies gilt auch für Auslandsaufenthalte. Nicht dazu zählen Auslandsaufenthalte **einzelner** Schüler für einen längeren Zeitraum oder während der Ferien (Sprachreisen u. ä.).

Taschengeldzahlungen, Kosten für zusätzlich benötigte Kleidung und Ausstattungsgegenstände, zusätzliche Verpflegungskosten und freiwillig zu buchende Ausflüge können im Rahmen des BuT nicht übernommen werden.

Liegt der Zeitpunkt des Ausflugs/der Klassenfahrt außerhalb des Bewilligungszeitraums kommt es auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Bezahlung an. Liegt dieser Fälligkeitstermin innerhalb des Bewilligungszeitraums, kann der Antrag positiv beschieden werden. Das gleiche gilt für Teilzahlungen. Liegt ein Teilzahlungstermin innerhalb des Bewilligungszeitraums, sind die gesamten Kosten des Ausflugs/der Klassenfahrt zu übernehmen.

Sonstiges

Diese Verfügung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Anlage 1 der Grundsatzverfügung vom 30. Juni 2017 wird durch diese ersetzt.

Anlage 2

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes; persönlicher Schulbedarf

Grundsatz

Gemäß § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII erhalten Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein bildende- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind,

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
2019	100 Euro	[Entfällt aufgrund des Inkrafttretens zum 1. August 2019]
2020	100 Euro	50 Euro

für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Ab 2021 wird der Betrag für das erste Halbjahr kalenderjährlich mit der maßgeblichen Regelbedarfsstufenverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Wert fortgeschrieben und gerundet. Der Teilbetrag für das zweite Halbjahr beträgt immer 50% dieses Wertes. Soweit eine neue EVS vorliegt, wird der Betrag durch Bundesgesetz neu festgelegt (§ 34 Abs. 3a SGB XII)

Kinder in Schulkindergärten erhalten die Leistung ebenfalls.

Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG erhalten die Leistung entsprechend § 28 Abs. 3 SGB II.

Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten die Leistung in analoger Anwendung des § 34 Abs. 3 SGB XII, Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG erhalten die Leistung entsprechend dem § 34 Abs. 3 SGB XII.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie Schülerinnen und Schüler, die BAFöG erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Erfolgt die erstmalige Aufnahme in eine Schule innerhalb des ersten Schulhalbjahres ist der Teilbetrag für das erste Halbjahr zu gewähren, erfolgt die erstmalige Aufnahme im zweiten Halbjahr ist der Betrag für das erste und zweite Halbjahr zu gewähren. Soweit das Schuljahr unterbrochen wurde und erst im zweiten Halbjahr fortgesetzt wird, ist lediglich der Teilbetrag für das zweite Halbjahr zu gewähren (§ 34 Abs. 3 SGB XII; gilt nach § 28 Abs. 3 SGB II auch im Rechtskreis SGB II)

Antragsverfahren

Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII erhalten die Leistung zu den o. g. Stichtagen ohne Antrag ausgezahlt.

Für Leistungsbezieher nach den Vorschriften des § 6b BKGG (Kinderzuschlagsberechtigte und Wohngeldbezieher) ist ein schriftlicher Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket notwendig. Dieser erstreckt sich auf den Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides bzw. auf ein Schuljahr.

Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG müssen ebenfalls einen gesonderten Antrag stellen.

Ab dem 15. Lebensjahr bzw. bei erstmaliger Beantragung ist ein geeigneter Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen.

Leistungen

Die Leistungen werden in Form von Geldleistungen erbracht.

Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

Sonstiges

Diese Verfügung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Anlage 2 der Grundsatzverfügung vom 30. Juni 2017 wird durch diese ersetzt.

Anlage 3

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes; Schülerbeförderung

Grundsatz

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII erhalten Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen **und** auf eine Beförderung angewiesen sind, die Kosten für die Schülerbeförderung, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden.

Ein Eigenanteil ist nicht zu leisten.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG erhalten die Leistung entsprechend § 28 Abs. 4 SGB II.

Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten die Leistung in analoger Anwendung des § 34 Abs. 4 SGB XII, Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG erhalten die Leistung entsprechend dem § 34 Abs. 4 SGB XII.

Antragsverfahren

Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein bildende- oder berufsbildende Schule besuchen, noch nicht 25 Jahre alt sind und nicht unter die Vorschriften gemäß § 114 Nds. Schulgesetz (NSchG) fallen.

In Niedersachsen sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Sie müssen Kinder sowie Schülerinnen und Schüler zur Schule befördern oder den Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten.

Unter die Vorschrift des § 114 NSchG fallen:

- Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen
- Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1. bis 10 der allgemeinbildenden Schulen
- Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 11 und 12 im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung der Förderschulen
- Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule
- Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit sie diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen.

Diese Schülergruppen sind von den Leistungen nach dem BuT in Bezug auf die Schülerbeförderung **ausgeschlossen**.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie Schülerinnen und Schüler, die BAFöG erhalten, sind ebenfalls von den Leistungen ausgeschlossen.

Die Leistungen sind –soweit ein Antrag gesetzlich vorgeschrieben ist- kinderbezogen zu beantragen.

Eine Schulbescheinigung ist vorzulegen.

Leistungen

In Braunschweig können Schülerinnen und Schüler, die auch gleichzeitig Leistungsempfänger nach den Vorschriften des SGB II, des SGB XII, des AsylbLG sowie nach den Vorschriften des WohnGG sind das „Mobilticket Plus“ in Höhe von derzeit 15,- € monatlich gegen Vorlage des Leistungsbescheides oder des Braunschweig Passes bei der Braunschweiger Verkehrs-AG erwerben. Damit sind sie berechtigt, jederzeit im gesamten Stadtgebiet die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Berufsschüler erhalten das Mobilticket Plus nur, wenn sie an ihrer Schule einen allgemein bildenden Schulabschluss anstreben, dies ist durch eine entsprechende Schulbescheinigung nachzuweisen.

Schülerinnen und Schüler, die Leistungen **im Rahmen von Kinderzuschlag** bekommen, fallen **nicht unter den berechtigten Personenkreis**. Sie müssen eine Schülermonatsmarke zum Preis von derzeit 50,30 € erwerben.

Sobald das am 25.06.2019 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossene Schülerticket erhältlich ist (voraussichtlich ab 01.09.2019) sind für alle berechtigten Schüler lediglich die Kosten i. H. v. 15,00 € monatlich zu übernehmen.

Im Rahmen des BuT werden nur die Kosten der jeweils günstigsten Fahrkarte erstattet.

Die Leistungen sind jeweils bis zum Ende des laufenden Schuljahres zu befristen.

Sonstiges

Diese Verfügung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Anlage 3 der Grundsatzverfügung vom 02. Mai 2018 wird durch diese ersetzt.

* Übersicht für frühere Jahre:

Jahr	Schülermonatsmarke	BuT-Leistung
2011	41,30 €	29,30 €
2012	42,80 €	30,80 €
2013	44,50 €	32,50 €, ab 01.08.13: 39,50 €
2015	46,50 €	41,50 €
2016	47,40 €	42,40 €
2018	49,30 €	44,30 €
2019	50,30	Ab 01.08.2019 volle Erstattung

** ab 01.08.2013 – 31.07.2019 monatlich 5,00 €

Anlage 6

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes; Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Grundsatz

Gemäß § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII werden für Kinder und Jugendliche **bis zum Alter von 18 Jahren pauschal** 15,- € monatlich berücksichtigt, wenn tatsächliche Aufwendungen entstehen für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Freizeiten.

Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den o. g. Aufwendungen entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den o. g. Leistungen und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Leistung kann bis zum Ablauf des Monats, in dem 18. Lebensjahr vollendet wird, gewährt werden.

Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten die Leistung in analoger Anwendung des § 34 SGB XII, Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG erhalten die Leistung entsprechend dem § 34 Abs. 2 SGB XII.

Antragsverfahren

Ein gesonderter Antrag ist für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII nicht erforderlich. Es genügt die Vorlage eines Nachweises über tatsächliche Aufwendungen in einem der o. g. Bereiche (z. B. Vereinsmitgliedschaft, Anmeldung Musikschule, Freizeiten, etc.).

Soweit ein Antrag erforderlich ist, ist dieser kinderbezogen zu stellen.

Auch Kinder ab der Geburt haben Anspruch auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, so dass die Eltern mit ihren Kindern an Kursen wie Babyschwimmen, Babymassagen, Pekip oder kostenpflichtigen Spiel- und Krabbelgruppen bei Leistungsanbietern teilnehmen können.

Die Leistungen zielen ausschließlich auf Angebote außerhalb der Schule oder Kindertagesstätte ab. Eine Übernahme von Kosten kann hier also nur erfolgen, wenn Kurse und Lehrgänge nicht dem Kernangebot dieser Institutionen zuzurechnen sind. Soweit es sich um verbindliche Schulveranstaltungen handelt, für die eine Teilnahmepflicht der Schüler besteht, liegen die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme nicht vor (z. B. Projektwochen). Förderungsfähig sind lediglich freiwillige ergänzende Angebote der Schule oder Kindertagesstätte (z. B. Eintritt zum Abiball).

Die Abgrenzung zwischen (förderungsfähigen) außerschulischen Angeboten, die lediglich im schulischen Kontext stattfinden und (nicht förderungsfähigen) schulischen Angeboten kann nach folgenden Kriterien erfolgen:

- Zusätzliches kostenpflichtiges Angebot der Schule / der Kindertagesstätte
- Freiwillige Teilnahme
- Schule tritt für das Angebot als einer von mehreren Anbietern auf
- Angebot ist kein Bestandteil des regulären Unterrichts.

Leistungen

Bei der Leistungsgewährung sind Wünsche der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, ansonsten wird die Leistung in Form einer Kostenübernahmeerklärung erbracht.

Über die Verteilung der Gesamtsumme von 180,- € jährlich auf Aktivitäten und Anbieter entscheiden die Leistungsberechtigten.

Sonstiges

Diese Verfügung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Anlage 6 der Grundsatzverfügung vom 30. Juni 2017 wird durch diese ersetzt.

Anlage 4

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes Lernförderung

Grundsatz

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII kann Schülerinnen und Schülern ergänzende und angemessene Lernförderung gewährt werden, wenn nach den wesentlichen Lernzielen ein unzureichendes Leistungsniveau festzustellen ist. Auf eine bestehende Versetzungsfähigung kommt es dabei nicht an.

Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG erhalten die Leistung entsprechend § 28 Abs. 5 SGB II.

Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten die Leistung in analoger Anwendung des § 34 Abs. 5 SGB XII, Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG erhalten die Leistung entsprechend dem § 34 Abs. 5 SGB XII.

Das ausreichende Lernniveau bezieht sich auf die normalen Anforderungen der gewählten Schulform. Soweit der Unterricht in Lerngruppen mit verschiedenen Anforderungen aufgeteilt ist, kann Lernförderung auch gewährt werden, wenn in einer Lerngruppe mit geringeren Anforderungen die Leistungen besser als „ausreichend“ bewertet werden.

Im Rahmen des BuT soll Lernförderung nur in zeitlich überschaubaren Ausnahmefällen, in der Regel für sechs Monate bewilligt werden. Eine Gewährung ist nur möglich, wenn durch die Schule bescheinigt wird, dass das Klassenziel trotz schulischer Fördermaßnahmen voraussichtlich nicht erreicht wird, außerdem in welchen Fächern und welchem zeitlichen Umfang zusätzliche Nachhilfestunden erforderlich sind. Eine Gewährung erfolgt in maximal zwei Unterrichtsfächern mit jeweils max. zwei Stunden wöchentlich.

Bei wiederholten Anträgen auf Lernförderung ist die Prognoseentscheidung zur Erreichung des Lernziels für jedes Schuljahr erneut vorzunehmen. Diese Prognose kann von den Lehrkräften zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr getroffen werden.

Sie dient nicht zum Ausgleich von Lerndefiziten aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten und Defiziten, die durch die Wahl der nächstniedrigeren (empfohlenen) Schulform behoben werden können.

Auch bei fehlenden Sprachkenntnissen sog. Quereinsteiger (insbesondere Flüchtlinge) kann außerschulische Lernförderung gewährt werden, jedoch sind zunächst schulische Angebote auszuschöpfen.

Antragsverfahren

Gesonderte Anträge auf Lernförderung sind erforderlich.

Nachdem der entsprechende Antrag auf Leistungen aus dem Bildung- und Teilhabepaket – Lernförderung – gestellt wurde, wird nach Vorlage der Bescheinigung der Schule (Vordruck) und Prüfung der Voraussetzungen eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt, in der der benötigte Umfang, die zeitliche Dauer und die zu übernehmenden Kosten festgelegt werden.

Bei Weiterbewilligungsanträgen sind ferner die letzten beiden Schulzeugnisse und eine Stellungnahme der Schule zur Lernentwicklung der letzten sechs Monate vorzulegen.

Lernförderung bei Teilleistungsschwäche

Soweit eine Teilleistungsschwäche (Legasthenie oder Dyskalkulie) vorliegt sind die Antragsteller zunächst an FB 51, Stelle 51.17 „Eingliederungshilfe“, Obergstr. 2, 38102 Braunschweig, zu verweisen. Soweit die Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen des SGB VIII oder die Voraussetzungen für Eingliederungshilfe nach dem SGB XII nicht vorliegen, kann Lernförderung auch bei Legasthenie oder Dyskalkulie gewährt werden.

Soweit die Notwendigkeit einer speziellen Lernförderung in Form einer Legasthenie- bzw. Dyskalkulieförderung besteht, weil die allgemeinen Lernförderangebote aus fachlicher Sicht der „Fachstelle § 35a SGB VIII“ im Einzelfall ungeeignet sind, wird von dort eine entsprechende Bestätigung an die zuständige Leistungsstelle gesandt.

Der Regelbewilligungszeitraum in diesen Fällen beträgt 12 Monate und kann nach Vorlage eines „Zwischenberichtes“ einmalig für weitere 12 Monate verlängert werden.

Eine Beratung zu geeigneten Anbietern zur Durchführung dieser speziellen Lernförderung erfolgt bei der „Fachstelle § 35a SGB VIII“.

Leistungen

Folgende Kosten werden übernommen:

Lernförderung durch einen Schüler: es muss sich um Personen handeln, die mindestens die Sekundarstufe I besuchen und mindestens einen Klassenjahrgang höher als der zu Fördernde beschult wird

Kostenübernahme: bis zu 10,- € pro Stunde

Lernförderung durch einen Studenten:

Kostenübernahme: bis zu 15,- € pro Stunde

Lernförderung durch einen Lehrer oder professionellen Anbieter:

Kostenübernahme: bis zu 25,- € **pro Schulstunde**

Lernförderung in Form einer Legasthenie- / Dyskalkulie Förderung

Kostenübernahme bis zu 187,- **monatlich**

Soweit einzelne Anbieter aus organisatorischen Gründen abweichende (längere) zeitliche Einheiten vorgeben, sind auch hierfür die Kosten zu übernehmen, soweit die Höchstsätze bei den Kosten nicht überschritten werden.

Es handelt sich bei den o. g. Beträgen um Höchstbeträge, soweit insbesondere bei professionellen Anbietern bereits Verträge mit günstigeren Konditionen bestehen, sind auch nur diese Sätze zugrunde zu legen.

Gibt der Fachlehrer in seiner Stellungnahme keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung, können die Erziehungsberechtigten im Kundencenter der VHS Braunschweig kostenlos ein Beratungsangebot nutzen.

Adresse:	Alte Waage 15, 38100 Braunschweig
Öffnungszeiten:	werktäglich 9.00 – 15.00 Uhr
Tel. Erreichbarkeit:	2412 – 240, 2412 – 241, 2412 – 242

Auch eine **einmalige Anmeldegebühr** kann als Kosten der Lernförderung übernommen werden.

Sonstiges

Diese Verfügung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Anlage 4 der Grundsatzverfügung vom 23. Oktober 2017 wird durch diese ersetzt.

Anlage 5

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) Mittagessenverpflegung -Änderungsverfügung-

Grundsatz

Gemäß § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII werden für Schülerinnen und Schüler, sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle untergebracht sind die entstehenden Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung übernommen.

Für Schülerinnen und Schüler muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart sein (z. B. „SchuKi“-Betreuung).

Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG erhalten die Leistung entsprechend § 28 Abs. 6 SGB II.

Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten die Leistung in analoger Anwendung des § 34 Abs. 6 SGB XII, Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG erhalten die Leistung entsprechend § 34 Abs. 6 SGB XII.

Ein Eigenanteil ist nicht zu leisten.

Antragsverfahren

1. Kindertagesstätten und „SchuKi-Betreuung“

Verfahren

Die Festsetzung des Essengeldes und Verrechnung mit gewährten Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetzes erfolgt zwischen dem jeweiligen Leistungserbringer (FB 51 bzw. freie Träger) und dem Leistungsempfänger (Eltern) in eigener Zuständigkeit.

Das im Einzelfall tatsächlich anfallende Entgelt für die Mittagessenversorgung wird in voller Höhe übernommen und seitens der leistungsbewilligenden Stellen direkt an die Leistungserbringer überwiesen.

Zahlungen an den FB 51 sind ausschließlich auf das Kassenzeichen 733100023911 unter Angabe des Namens des Kindes zu erbringen.

Zahlungen an die freien Träger sind in der Regel unter Angabe des Verwendungszwecks auf der Entgeltfestsetzung auf das dort angegebene Konto zu leisten. Soweit einzelne Träger abweichende Wünsche haben, werden diese den mit der Ausführung des BuT betrauten Stellen auf geeignete Art und Weise bekannt gegeben und sind von dort zu berücksichtigen, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere wenn die vorhandene EDV dies nicht darstellen kann, entgegenstehen.

Eine Erstattung an die Leistungsempfänger findet nicht statt. Sollte es zu Doppelzahlungen gekommen sein, werden diese seitens des jeweiligen Leistungserbringers an die Leistungsempfänger erstattet.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG ist kein Antrag erforderlich. Es genügt die Kenntnis über die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Mitteilung der Eltern, des Leistungserbringers, etc.).

Für Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG ist ein Antrag erforderlich.

Hortkinder sind von BuT-Leistungen ausgeschlossen.

Bewilligungszeiträume:

Die Bewilligung erfolgt für folgende Zeiträume:

Krippe: bis zu dem Monat, bevor das Kind drei Jahre alt wird

Kindergarten: bis zum voraussichtlichen Einschulungsdatum als „Muss-Kind“ (Befristung bis zum 31.07. des entsprechenden Kindergartenjahres)

Sonstige Schulkindbetreuung: bis 31.07. des 4. Grundschuljahres

FB 51 stellt eine Arbeitshilfe zur Feststellung der „Muss-Kinder“ zur Verfügung.

Information der Leistungserbringer

Der Leistungserbringer erhält eine Kostenübernahmeerklärung aus dem sich der Bewilligungszeitraum ergibt.

Sollten Kinder vorzeitig aus dem BuT-Leistungsbezug ausscheiden, wird dies unverzüglich dem Leistungserbringer mitgeteilt, eine Kostenübernahme erfolgt dann noch bis zum Ende des Monats der Mitteilung.

Information der leistungsbewilligenden Stellen

Bei Einstellung der Betreuungsleistung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Leistungserbringer verpflichtet, dies unverzüglich der jeweils im Einzelfall zuständigen leistungsbewilligenden Stelle schriftlich anzuzeigen.

2. Kinder in Kindertagespflegestellen

Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen des jeweiligen Einzelfalles, generelle Regelungen können hier nicht getroffen werden.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG ist kein Antrag erforderlich. Es genügt die Kenntnis über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Mitteilung der Eltern, des Leistungserbringers, etc.).

Für Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG ist ein Antrag erforderlich.

3. Schulen

Die –soweit erforderliche- Antragstellung und Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung soll möglichst niedrigschwellig sein.

Für Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG (Empfänger von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag) schreibt § 9 BKGG eine schriftliche Antragstellung vor. Berechtigte Haushalte erhalten mit dem Wohngeldbescheid einen entsprechenden Antragsvordruck zugesandt.

Die Mittagessenverpflegung an den Schulen wird bisher von jeder Schule in eigener Zuständigkeit geregelt. Es muss ein kindbezogener Antrag auf BuT-Leistungen gestellt und für jedes beantragende Kind eine Einzelabrechnung mit der Schule bzw. dem Caterer durchgeführt werden. Da das Verfahren von Schule zu Schule unterschiedlich ist, müssen vor Bescheiderteilung die genauen Umstände durch die leistungsgewährende Stelle geklärt werden.

Die Leistungsgewährung erfolgt regelmäßig durch personalisierten Gutschein („Kostenübernahmeerklärung“), die Auszahlung von Leistungen erfolgt regelmäßig nur an die Schule bzw. den Caterer, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

3.1 Mensamax:

Folgende Schulen nutzen derzeit das Bestell- und Abrechnungssystem „Mensamax“:

Gymnasium Martino Katharineum	Nibelungen-Realschule
Lessinggymnasium	Gymnasium Ricarda Huch, Abt. Gliesmarode
Gymnasium Raabeschule (inkl. AS Stöckheim)	IGS Heidberg
Gymnasium Kleine Burg	IGS Wilh.-Bracke-Gesamtschule
FöS Hans-Würtz-Schule (inkl. AS Lindenberg)	FöS Oswald-Berkhan-Schule
GS Gartenstadt	GS Hohestieg
GS Klint	GS Rheinring
GS Rühme	GS Lehndorf
GS Bürgerstraße (eine Betreuungsgruppe)	

Sämtliche neuen Schüler erhalten mit dem Elternbrief einen durch FB 40 erstellten formlosen BuT-Kurzantrag mit Zustimmungserklärung zur Weitergabe der Daten an den Leistungsträger. Dieser Antrag wird durch FB 40 in Kopie an die jeweiligen BuT-Leistungsstellen übersandt. Soweit kein Antrag erforderlich ist, gilt dies als Konkretisierung des Bedarfes ggü. der BuT-Leistungsstelle.

Die BuT-Leistungsstellen übersenden eine unbefristete Kostenübernahmeerklärung an FB 40, die für die gesamte Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule gilt.

Auf Grundlage der von FB 40 übersandten Abrechnungslisten erstatten die BuT-Abrechnungsstellen die Kosten der Mittagverpflegung.

Im Falle der Einstellung der maßgeblichen Sozialleistung, die den BuT-Anspruch auslöst, teilt die jeweilige BuT-Leistungsstelle dies FB 40 per Email mit. BuT-Leistungen werden noch einen Monat (Wohngeldempfänger zwei Monate) über die Leistungseinstellung hinaus erbracht um Zahlungslücken zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des Eigenanteils am Mittagessen werden keine neuen Kostenübernahmeerklärungen und keine Änderungsbescheide gefertigt. Die Leistungsberechtigten werden über eine Pressemitteilung informiert, daneben erhalten diese ab August 2019 auch keine Rechnungen über den Eigenanteil mehr.

Soweit weitere Schulen in das Bestell- und Abrechnungssystem MensaMax über die Stadt Braunschweig aufgenommen werden, gilt dieses Verfahren ebenfalls.

3.2 Offene Ganztagsgrundschulen (OGS) ohne MensaMax

Folgende OGS'en gibt es zurzeit in Braunschweig, an denen MensaMax noch nicht genutzt wird:

GS Bürgerstraße (s. a. 3.1)	GS Bebelhof
GS Heidberg	GS Comeniusstraße
GS Altmühlstraße	
	GS Diesterwegstraße

GS Heinrichstraße	GS Isoldestraße
Grundschulweig der GHS Pestalozzistraße	Grundschulweig der GHS Rünigen
GS Am Schwarzen Berge	

Alle Ganztagsgrundschulen bieten an fünf Tagen pro Woche ein warmes Mittagessen an. An einigen Schulen besteht jedoch auch die Möglichkeit an weniger Tagen in der Woche an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

Die tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung an den OGS´en werden im Rahmen des BuT übernommen.

Es erfolgt eine gegenseitige Unterrichtung bei Leistungseinstellung (sobald diese den jeweiligen BuT - Leistungsstellen bekannt wird).

3.3 Schulen mit besonderen Abrechnungsverfahren:

Bis zur Einführung von MensaMax an der IGS Volkmarode ist eine Auszahlung der Leistungen an die Eltern möglich.

Schüler der Ricarda-Huch-Schule und der Neuen Oberschule können die TU-Mensa in der Beethovenstraße besuchen und erhalten dort eine subventionierte Mittagsverpflegung. Diese Kosten werden an die Eltern erstattet, da die Abrechnung über ein unbares Guthabensystem erfolgt.

Sonstiges

Diese Verfügung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Anlage 5 der Grundsatzverfügung vom 02. Mai 2018 wird durch diese ersetzt.